Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel	Vorlage Nr. 950/264/2016
	Beschlussvorlage

TOP	14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord - Beatung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen IX. Keine Ausschlusskriterien 3. Sonstige Gebiete regionalplanerischer Bedeutung

Verfasser: Hans-Paul Wagner Bearbeiter: Anna Jütte Abteilung: Abteilung 4	
Datum: 22.03.2016	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.:	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Verbandsgemeinderat	öffentlich	14.04.2016	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

3. Sonstige Gebiete regionalplanerischer Bedeutung

An der Beratung und Beschlussfassung nehmen die Ratsmitglieder _____ _____.

aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch.

In den Hinweisen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie) wird empfohlen, keinen pauschalen Ausschluss für Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz, für Land- und Forstwirtschaft zu formulieren. Unterschiedliche Vorränge können sich überlagern, sofern eine Vereinbarkeit mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen hergestellt werden kann.

Bezüglich der Vorrangflächen für die Forstwirtschaft wird auf Pkt. VII 2 f des Kriterienkataloges (Vorlage Nr. 950/237/2016) verwiesen.

Windenergieanlagen stellen nur punktuelle Eingriffe innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaft dar, sodass die Vorrangfestlegung Landwirtschaft als verbindliches Ziel erhalten bleibt. Gleiches gilt für Vorbehaltsgebiete für die

Landwirtschaft.

In der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 LPlG zum Flächennutzungsplan Windenergienutzung wurde mitgeteilt, dass Kennzeichnungen des Regionalen Raumordnungsplanes dazu geeignet seien im Einzelfall von Windenergieanlagen negativ beeinträchtigt zu werden (beispielsweise Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz).
In der Landesplanerischen Gesamtbeurteilung der Landesplanerischen Stellungnahme wird festgehalten, dass die Flächen für den Arten- und Biotopschutz dargestellt werden können, wenn im Rahmen der Umweltprüfung eine Beeinträchtigung ausgeschlossen wird.

Grundlage für die Ausweisung von Vorranggebieten für den Arten- und Biotopschutz im Regionalplan sind gemäß der Begründung zu Z 1 Kapitel 4.2.2 des RROP 2006 Naturschutzgebiete, Gebiete, die nach fachlicher Einschätzung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht als Naturschutzgebiete in Betracht kommen und Gebiete, die laut landespflegerischem Planungsbeitrag die landesweit bedeutsamen Kernräume konkretisieren oder unverzichtbare Bestandteile des regionalen Biotopverbundystems darstellen.
Vorbehaltsgebiete sind weitere für den Arten- und Biotopschutz regional bedeutsame Gebiete.

Naturschutzgebiete sind bereits als harte Tabuflächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen worden.
Die verbleibenden Vorrangflächen und Vorbehaltsflächen für den Arten- und Biotopschutz werden in die Umweltprüfung mit eingestellt.

In die Bewertung werden insbesondere die Ergebnisse der durchgeführten Fachgutachten einbezogen.
In der Gesamtbewertung ist die Windenergienutzung im Bereich der geplanten Konzentrationsflächen mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, vereinbar bzw. es ergeben sich keine Hinweise, dass unter Berücksichtigung gebotener Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen eine Verträglichkeit auszuschließen ist.
Auch die Überschneidung der vorgesehenen Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung mit den Gebietskategorien Erholungsraum, Vorbehaltsgebiete für Erholung, Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes wird im Rahmen der Umweltprüfung bewertet.

Der Schutz des Landschaftsbildes wurde im Rahmen der Landschaftsbildanalyse besonders beachtet.

Die sich demnach ergebenden Einwirkungen auf die Wahrnehmung von Natur und Landschaft sind unter Berücksichtigung insbesondere der anlagenbedingten Beeinträchtigungen (Größe, Sichtbarkeit, Dominanzwirkung) nicht zu vermeiden und führen - räumlich abgestuft - besonders zu visuellen Beeinträchtigungen, was den Erlebniswert beeinflusst.
Von einer generellen Unvereinbarkeit ist nicht auszugehen.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein übergeordnetes Ziel in Rhein-

land-Pfalz. Daher ist der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz des Landschaftsbildes generell ein höheres Gewicht beizumessen.

Bezüglich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau wird auf Pkt. VII 2 g des Kriterienkataloges (Vorlage Nr. 950/238/2016) verwiesen.

Weitere Vorrang- und Vorbehaltsflächen sowie sonstige Flächen mit Ziel- oder Grundsatzcharakter gem. RROP 2006 werden von den vorgesehenen Konzentrationsflächen in den der Verbandsgemeinde Vordereifel nicht tangiert.

Auch die im vorliegenden RROP-Entwurf enthaltenen in Aufstellung befindlichen Vorranggebiete und weiteren Gebiete mit Zielcharakter sind gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei der vorliegenden Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen.
In der Stellungnahme der Forstverwaltung im Rahmen des Verfahrens gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ist formuliert worden, dass die Windenergienutzung nicht mit den geplanten Vorranggebiete für die Forstwirtschaft und ihrem Schutzzweck vereinbar ist. Daher werden diese Flächen als weiche Tabuflächen ausgeschlossen (Vgl. Pkt. VII 2 f des Kriterienkataloges (Vorlage Nr. 950/237/2016)).
Vergleichbare Stellungnahmen anderer Fachbehörden sind zu den anderen geplanten Vorranggebieten nicht eingegangen, sodass von einer Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung ausgegangen werden kann.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Einstimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvorschlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Finanzielle Auswirkungen?

☒ Ja ☐ Nein

Veranschlagung				
☒ Ergebnishaushalt 2016	☐ Finanzhaushalt 20	☐ Nein	☒ Ja, mit 50.000 €	Buchungsstelle: 51121-562550

<u>Anlagen:</u>